

III. Nachtrag zum Energiegesetz

Erlassen am 3. Juni 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2008¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

Zweck a) Grundsatz

Art. 1. Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik durch:

- a) Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen, umweltschonenden und sicheren Energieversorgung;
- b) Sparen von Energie;
- c) eine rationelle und umweltschonende Verwendung von Energie;
- d) Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern;
- e) Regelung des Vollzugs der eidgenössischen Energiegesetzgebung.

b) Förderung erneuerbarer Energie

Art. 1a (neu). Erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.

Der Kanton trifft Massnahmen, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen wenigstens 1'200 GWh beträgt.

Energiekonzept a) Kanton

Art. 2a (neu). Die Regierung erstellt ein kantonales Energiekonzept.

Sie legt fest:

- a) die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;
- b) die notwendigen Massnahmen.

Sie berichtet dem Kantonsrat regelmässig über den Erfolg der Massnahmen.

¹ ABI 2009, 55 ff.

² sGS 741.1.

b) Gemeinden

Art. 2b (neu). Die politische Gemeinde mit wenigstens 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.

Sie hält insbesondere fest:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;
- c) die angestrebte Wärmeversorgung;
- d) die notwendigen Massnahmen.

Sie berücksichtigt das kantonale Energiekonzept.

c) Auskunftspflicht

Art. 2c (neu). Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und politischer Gemeinde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

Anforderungen a) Grundsatz

Art. 4. Neubauten und Umbauten erfüllen die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung.

Die Regierung regelt die Anforderungen und deren Nachweis durch Verordnung. Sie berücksichtigt den Stand der Technik und die Wirtschaftlichkeit. Sie kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen verbindlich erklären.

Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200'000.– und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwertes betragen.

In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.

Wärmekostenabrechnung a) Einrichtungen

Art. 8. Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden erstellt:

- a) ab sieben Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;
- b) ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.

Wird von wenigstens einer Baute einer bestehenden Gebäudegruppe die Gebäudehülle zu mehr als drei Vierteln erneuert, wird der Heizwärmeverbrauch für jedes Gebäude gesondert ermittelt und abgerechnet.

Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.

b) Pflicht zur Abrechnung

Art. 9. In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch zu wenigstens 60 Prozent nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzereinheit abgerechnet.

Ferienhäuser

Art. 9a (neu). In nur zeitweise bewohnten Neubauten werden Einrichtungen zur Regelung der Raumlufttemperatur über Fernmeldedienste erstellt.

In bestehenden Bauten werden die Einrichtungen erstellt:

- a) bei Mehrfamilienhäusern, wenn das Heizverteilsystem erneuert wird;
- b) bei Einfamilienhäusern, wenn die Anlage zur Wärmeerzeugung ersetzt wird.

Die Einrichtung erlaubt es, die Raumlufttemperatur für jede Wohneinheit auf wenigstens zwei Stufen einzustellen.

Bewilligungspflicht

Art. 10. Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von:

- a) ...;
- b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 5 kW Leistung je Gebäude;
- d) Heizungen im Freien;
- e) beheizten Freiluftbädern mit wenigstens 8 m³ Inhalt.

Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.

Art. 11 wird aufgehoben.

Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen

Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons bewilligt:

- a) mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn der Energiebedarf nicht mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann und die Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird;
- b) mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Art. 12a (neu). Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden bewilligt, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

Die Regierung regelt die Voraussetzungen durch Verordnung, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.

Heizungen im Freien

Art. 12b (neu). Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

- Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn:
- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen es erfordert;
 - b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind;
 - c) sie mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Beheizte Freiluftbäder

Art. 12c (neu). Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Energetische Verwertung biogener Abfälle

Art. 22a (neu). Die politische Gemeinde führt gesondert gesammelte Grünabfälle entsprechend ihrer Eignung einer energetischen oder stofflichen Verwertung zu, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Gebäudeenergieausweis

Art. 23a (neu). Die Regierung schafft durch Verordnung die Grundlagen für die Einführung eines freiwilligen Gebäudeenergieausweises.

Art. 28 wird aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun